

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0079/14/4.1.8

Düsseldorf, den 15.11.2016

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 6
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Kunstharzfertigung
der Axalta Coating Systems Germany GmbH
durch Aufbau einer Latexfertigung und weitere Änderungen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Axalta Coating Systems Germany GmbH mit Bescheid vom 25.09.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Kunstharzfertigung durch Aufbau einer Latex-Fertigung auf dem Grundstück Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: -

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gez. Friege



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Axalta Coating Systems Germany GmbH
Märkische Straße 243
42281 Wuppertal

Datum: 25. September 2015

Seite 1 von 27

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0079/14/4.1.8
bei Antwort bitte angeben

C. Meinhardt
Zimmer: Ce 107
Telefon:
0211 475-9367
Telefax:
0211 475-2790
caroline.meinhardt@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung durch Aufbau einer Latex-Fertigung und weitere Änderungen

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 18.07.2014, zuletzt ergänzt am 21.09.2015

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen
3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0079/14/4.1.8

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 18.07.2014, zuletzt ergänzt am 21.09.2015 (Eingang am 25.09.2015), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung durch Aufbau einer Latex-Fertigung und weitere Änderungen ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma Axalta Coating Systems Germany GmbH in Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Ver-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



bindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Seite 2 von 27

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der Anlage

zur Herstellung von Kunstharzen

am Standort

**Axalta Coating Systems Germany GmbH ,
Märkische Straße 243, 42281 Wuppertal,
Gemarkung Barmen, Flur 529 , Flurstück 37**

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

Aufbau einer Latex-Fertigung durch:

- a) Modifikation des Reaktors C18 durch
 - Aufstellung einer Temperaturregelung bestehend aus einem Warmwasserkreislauf mit Kaskadenregelung im Latex-Raum 0020 und Anschluss an die Heiz- und Kühlschlangen des Reaktors C18.
 - Umbau der Dampfbeheizung.
 - Errichtung eines Initiatormischers (0,15 m³)

- b) Neuerrichtung eines Rohrleitungssammlers. Ein Teil der eingesetzten Rohstoffe wird bereits im vorhandenen Monomerentanklager gelagert. Die Anbindung der Monomerenlagertanks erfolgt über einen neuen Rohrleitungssammler und ein neues Monomerenmischgefäß, dem Pre-Emulsionsmischers.

- c) Neunutzung des Latex-Raumes 0020 durch
 - Schaffung eines Löschwasserrückhaltevolumens von mind. 45,4 m³,
 - Aufstellung eines Pre-Emulsionsmischers (Monomerenmischgefäß).



- d) Verwendung eines bestehenden Behälters (R19a) als Neutralisationsmischer und Anbindung an den Reaktor C18.
- e) Abfüllung der Fertigprodukte je nach Menge über folgende Wege:
- Nutzung einer beheizbaren Rohrleitung nach Gebäude 258,
 - Abtankung in ein Abtankfahrzeug über die Tankkraftwagen-Befüllstation 213 oder
 - Abfüllung in Fässer oder IBC.
- f) Anpassung der Auslöseschwelle der Notfallentlüftungs-Anlage (Vapor-Cloud-Anlage) 219:
- Bei Erreichen von 40% der unteren Explosionsgrenze (UEG) von Xylol eines Sensors und bei gleichzeitigem Erreichen von 20% der UEG eines zweiten Sensors wird der Hauptalarm ausgelöst
 - Installation von zusätzlichen Sensoren im 2. OG des Gebäudes 219, im Monomerentanklager sowie im Latex-Raum 0020.

Nutzungsänderung mehrerer Tanklager:

- g) Monomerentanklager 215: Tankumbelegung und Kapazitätsanpassung:
- Belegung eines zweiten Tanks im Monomerentanklager im Gebäude 215 mit Styrol,
 - Einrichtung einer anpassbaren Belegung der Monomere in den Tanks, außer für Acrylsäure.
- h) Erdtanklager 214 Nord: Tankumbelegung und Kapazitätsanpassung:
- Lagerung von Kresol in Tank 6 (bisher Styrol) statt in Tank 8,
 - Stilllegung der Tanks 7, 8, 9 und 10.
- i) Umwidmung des Erdtanklagers 214 Nord von der Anlage zur Herstellung von Lacken (Betriebseinheit 5) auf eine Betriebseinheit zur Herstellung von Kunstharzen (Betriebseinheit 16)
- j) Umstellung der IPDI-Abtankung aus dem Tankwagen in das Erdtanklager 214 (Tank 5) von Druckabtankung mit Stickstoff auf Abtankung mit einer Pumpe, angesteuert über das PLS.



Neue Stoffe:

- k) Einführung neuer Rohstoffe (Monomere) in kleinen Mengen für die Latex-Fertigung in Gebäude 219 (siehe Stoffliste LATEX im Ordner „Ergänzungen“).

Anlagenkapazität:

Herstellung von 56.000 t/a Kunstharzen, 34.800 t/a Lacken und 5.200 t/a Halbfabrikaten.

Hiervon entfallen 38.000 t/a Kunstharze auf die Produktion in Gebäude 219 und 17.000 t/a Kunstharze, 25.000 t/a Drahtlacke, 8.000 t/a Kunstharz- und Lackrohstofflösungen in Gebäude 214.

Die Kapazität der Anlage bleibt unverändert.

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag

(unverändert)

Stoffe:

Die bisher eingesetzten Stoffe sind in der Stoffliste unter Register 1 der Antragsunterlagen aufgeführt. Die Rohstoffe, die neu eingeführt werden sollen sind in der Stoffliste LATEX im Ordner „Ergänzungen“ aufgeführt.

Grundsätzlich werden folgende Stoffgruppen in der Latex-Herstellung eingesetzt:

- Monomere
- Lösungsmittel
- Emulgatoren
- Initiatoren
- Neutralisatoren
- Di- Wasser
- Fertigprodukte

Alle, in der Anlage eingesetzten Stoffe, sind flüssig oder fest und können in den Wassergefährdungsklassen 1 – 3 eingeordnet sein oder sind nicht wassergefährdend.

Im Folgenden werden die Stoffe nach der Stoffliste im Anhang I der Störfall-Verordnung aufgelistet, die gemäß den Angaben im anlagenbe-



zogenen Sicherheitsbericht (Register 8 der Antragsunterlagen) im bestimmungsgemäßen Betrieb maximal gehandhabt werden:

Seite 5 von 27

Tabelle 1: Stofflicher Rahmen der Kunstharzanlage, Gebäude 19

Nr. nach StörfallV	Gefährliche Stoffe, Einstufungen	Gesamtinventar [kg]
6	entzündlich	6.000
7b, 9b	leichtentzündlich, umweltgefährlich	20.800
2,7b, 9a	giftig, leichtentzündlich, umweltgefährlich	101.000
8, 9a, 26	hochentzündlich, umweltgefährlich, Methanol	44.300
8, 9b	hochentzündlich, umweltgefährlich	61.200
2, 8, 9b, 26	giftig, hochentzündlich, umweltgefährlich, Methanol	32.000
8, 9b, 26	hochentzündlich, umweltgefährlich, Methanol	24.000
7b	leichtentzündlich	121.250
2, 9b	giftig, umweltgefährlich	9.300
26	Methanol	40.000
2, 6, 9a	giftig, entzündlich, umweltgefährlich	1.000
5	explosionsgefährlich	150
7b, 9a	leichtentzündlich, umweltgefährlich	56.000
6, 9b	entzündlich, umweltgefährlich	41.250
2, 7b	giftig, leichtentzündlich	4.000
37	Toluylendiisocyanat (TDI-Gemisch)	6.000



Tabelle 2: Stofflicher Rahmen im Monomerentanklager, Gebäude 215

Nr. nach StörfallV	Gefährliche Stoffe, Einstufungen	Gesamtinventar [kg]
5, 7b, 9b	explosionsgefährlich, leichtentzündlich, umweltgef.	1.600
7b, 9b	leichtentzündlich, umweltgefährlich	37.500
6	entzündlich	112.500
6, 9a	entzündlich, umweltgefährlich	37.500
7b	leichtentzündlich	50.000
2, 9a	giftig, umweltgefährlich	25.000

Tabelle 3: Stofflicher Rahmen im Erdtanklager 214 Nord

Nr. nach StörfallV	Gefährliche Stoffe, Einstufungen	Gesamtinventar [kg]
2, 9b	giftig, umweltgefährlich	46.000
2	giftig	46.000

Dargestellt werden die sich ergebenden Neubelegungen der Tanks aufgrund der beantragten Nutzungsänderung des Monomerentanklagers 215 und des Erdtanklagers 214 Nord:

Tabelle 4: Neubelegung Monomerentanklager 215

Tank Nr.	Größe	Belegung (neu)
151	25 m ³	Styrol



152	12,5 m ³	Hydroxypropylmethacrylat
153	12,5 m ³	Ethylhexylmethacrylat
155	17 m ³	Tert. Butylacrylat
156	25 m ³	2-Ethylhexylacrylat
158	25 m ³	Isobutylmethacrylat
162	25 m ³	Butylmethacrylat
164	25 m ³	Methylmethacrylat
165	25 m ³	Methylmethacrylat
167	12,5 m ³	Tert. Butylacrylat
168	25 m ³	Hydroxypropylmethacrylat

Tabelle 5: Neubelegung Erdtanklager 214 Nord

Tank Nr.	Größe	Belegung (neu)
5	46 m ³	Isophorondiisocyanat (IPDI)
6	46 m ³	Kresol
7	- m ³	stillgelegt
8	- m ³	stillgelegt
9	- m ³	stillgelegt
10	- m ³	stillgelegt



Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der vollständige und mit der zuständigen Behörde abgestimmte Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist Bestandteil der Antragsunterlagen (Ordner 4, **URS Axalta Coating Systems Germany GmbH**, Projekt Latex Fertigung, Werk 2, Wuppertal Ausgangszustandsbericht gem. § 10 BImSchG Abs. 1a vom 18.06.2015, Projekt-Nr. 46339101).

4. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 53.01-100-53.0079/14/4.1.8v vom 09.03.2015.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 1.870.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 200.000,00 Euro.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.1.3, der Tarifstelle 11.2.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt



4.989,50 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200000225673

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) und**
- **Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur wesentlichen Veränderung und Änderung der Bauart und der Betriebsweise des Monomerentanklagers und des Erdtanklagers Nord.**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen werden.



III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Axalta Coating Systems Germany GmbH betreibt am Standort Wuppertal Werk 2, Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal eine Anlage zur Herstellung von Kunstharzen. Die bestehende Kunstharzfertigung soll durch Aufbau einer Latex-Fertigung und weitere Änderungen geändert werden. Die Axalta Coating Systems Germany GmbH in 42281 Wuppertal hat für dieses Vorhaben am 18.07.2014 zuletzt ergänzt am 21.09.2015 (Eingang am 25.09.2015), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung gestellt.

Zulassung zu vorzeitigem Baubeginn gem. § 8a BImSchG

Für die **baulichen Maßnahmen**:

Herrichtung des Nebenraumes (Raumnummer 0020):

- Erstellung eines Auffangraumes für Leckagemengen durch Einrichtung eines Doppelbodens
- WHG-konforme Beschichtung



- Fundamente oder Stahlbau für Behälter und Pumpenaufstellung
- Stahlbau als Rohrleitungssupport
- Einbau von Sichtelementen (Fenster oder Türen mit Fenstern)
- Bau einer Verladerampe inkl. Tor zur Materialanlieferung
- Verputzen der Wände (F90-Wand)
- Rohr- und Kabeldurchbrüche inkl. Brandschottungen nach Bedarf
- Abmauerung zum neuen Schaltraum sowie entsprechende Zugangstür(en)

und die **technischen Änderungen:**

- Modifikation des Reaktor C18
 - Temperaturregelung
 - Dampfbeheizung
 - Errichtung eines Initiator tanks mit Rührwerk
- Installation eines Rohrleitungssammlers zum Monomerentanklager
- Aufstellung eines Pre-Emulsionsmisch tanks (Monomerenmischgefäß)
- Installation von Rohrleitungen
- IPDI-Pumpe mit Verrohrung

wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid Az. 53.01-100-53.0079/14/4.1.8v vom 09.03.2015 erteilt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

a) Verfahrensart

Die Kunstharzfertigung der Axalta Coating Systems Germany GmbH ist eine nach § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Kunstharzen und Lacken. Für diese



Anlagenart ist das Genehmigungsverfahren grundsätzlich gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Kunstharzfertigung der Axalta Coating Systems Germany GmbH durch Aufbau einer Latex-Fertigung und weitere Änderungen nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

b) Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Gemäß § 25 der 9. BImSchV und Einführungserlass des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKUNLV) vom 06.09.2013 ist ab dem 07.01.2014 beim ersten Änderungsantrag ein Ausgangszustand (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG für die Gesamtanlage vorzulegen. Für die Änderung der bestehenden genehmigten Kunstharzfertigung, die bereits vor dem 07.01.2013 in Betrieb war, lag der Genehmigungsantrag am 26.06.2015 i. S. des § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV vollständig vor. Der erforderliche AZB ist den Antragsunterlagen beigelegt (Ordner 4 AZB).

c) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:



Behörde	Zuständigkeit
Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal	Baurecht und Brandschutz
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Bodenschutz, AZB
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53.1	VAwS
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

d) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts e) dargestellt.

e) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben ist nach Anlage 1, Ziffer 4.2, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Gemäß § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.



In den durch die Antragstellerin eingereichten Unterlagen (in Register 7) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG wird das Vorhaben und der Standort im Hinblick auf die Anlage 2 des UVPG beschrieben.

Der Reaktor C 18 wird derzeit als Acrylharzreaktor verwendet, zukünftig sollen dort zusätzlich Polymerdispersionen auf Wasserbasis, Latices, hergestellt werden. Der bisher verwendete Produktionsprozess bleibt unverändert.

Für das Vorhaben wird keine zusätzliche Bodenfläche versiegelt, der Betrieb wird nicht weiter ausgedehnt. Die Latexfertigung wird in bereits existierenden Räumen der Anlage zur Kunstharzfertigung aufgebaut. Die Kunstharzfertigung befindet sich auf dem Werksgelände der Axalta Coating Systems Germany GmbH in einem Gewerbegebiet und teilweise in einem als Industriegebiet ausgewiesenen Bereich. Die Anlage liegt in einem durch gewerbliche und industrielle Betriebe geprägten Umfeld.

Art und Menge des im Normalbetrieb der Kunstharzanlage anfallenden Abwassers werden durch die Änderung nicht beeinflusst. Das Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung wird wie gehabt ohne Behandlung dem Regenwasserkanal zugeführt.

Innerhalb der Kunstharzproduktion fallen durch die Fertigung der Latices keine zusätzlichen Abfälle an. Rückstände und Anhaftungen an den Behältern werden durch Spülvorgänge wieder in den Fertigungsprozess eingeleitet und zum Teil extern entsorgt werden.

In der Latex-Fertigung werden wenige neue Stoffe eingesetzt. Diese ähneln in ihrem Chemismus allerdings sämtlichen Stoffen die bereits jetzt in der Kunstharzanlage eingesetzt werden. Die Abluft des Reaktors C 18 wird wie bisher in der vorhandenen thermischen Abgasreinigung verbrannt. Die Raumabluft wird über die bestehende Notentlüftungsanlage abgeleitet. Es werden keine neuen Emissionsquellen errichtet und die bisherigen Emissionen ändern sich nicht. Die Produktion der Latices läuft in einem geschlossenen System, eine Freisetzung geruchsintensiver Stoffe findet nicht statt.

Die Anlieferung von Rohstoffen findet ausschließlich zu Tageszeiten, mit lärmarmen Gabelstaplern statt. Der Transport von Fertigwaren erfolgt über Rohrleitungen, in bereits betriebenen, eingehausten Rohrleitungen und über das werksinterne Mafi-Transportsystem. Sämtliche für die Pro-



duktion benötigten Apparate, wie beispielsweise der Reaktor werden innerhalb eines geschlossenen Gebäudes installiert.

Die beiliegenden Bescheinigungen gemäß § 7 (4) VAwS schließt eine Verunreinigung des Grundwassers auf Grund der geplanten Maßnahmen aus. Die Grundsatzanforderungen nach § 3 VAwS NRW werden als erfüllt angesehen.

Da sich die Immissionssituation am Standort Wuppertal Werk 2 der Axalta Coating Systems Germany GmbH durch die geplante Errichtung der Latex-Fertigung in bereits bestehende Produktionsgebäude nicht wesentlich verändert, hat das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf die in der näheren Umgebung liegenden Schutzgebiete.

Die Anlagensicherheit und die Maßnahmen zur Verhinderung einer Stofffreisetzung, sowie die Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen im Falle eines störungsbedingten Ereignisses wurden durch das LANUV in Form einer Stellungnahme bewertet. Diese Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, das eine ernste Gefahr im Sinne der Störfall-Verordnung auf Grund der getroffenen Maßnahmen vernünftiger Weise auszuschließen ist.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Standort des Vorhabens

Die Firma Axalta Coating Systems Germany GmbH betreibt am Standort Wuppertal, Werk 2 eine Anlage zur Herstellung von Kunstharzen mit der genehmigten Produktionskapazität von 56.000 t/a Kunstharzen, 34.800 t/a Lacken und 5.200 t/a Halbfabrikaten. Die Produktionskapazitäten ändern sich nicht.



Die Kunstharz Anlage wird an 7 Tagen die Woche von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr unverändert betrieben.

Seite 16 von 27

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Axalta Coating Systems Germany GmbH hat für die Anlage zur Herstellung von Kunstharzen den Aufbau einer Latex-Fertigung in Reaktor C18 in der Betriebseinheit 9 in Verbindung mit baulichen, apparativen und verfahrenstechnischen Änderungen in verschiedenen Teilanlagen sowie die Nutzungsänderung und Umbelegungen im Monomerentanklager 215 und im Erdtanklager 214 Nord beantragt (siehe detaillierte Auflistung im Tenor). Die geplanten Änderungen beziehen sich auf die Betriebseinheiten BE 9, BE 10 und BE 16 mit den Gebäuden 215, 214 Nord und 219.

Stoffe

In den Antragsunterlagen findet sich eine Liste der in der Kunstharzanlage eingesetzten Stoffe sowie eine Darstellung der im Monomerentanklager 215 und im Erdtanklager 214 Nord gelagerten Stoffe. Eine Stoffliste für die in der Latex-Fertigung eingesetzten Stoffe findet sich in den schriftlichen Nachlieferungen vom 14.11.2014 im Ordner 3 „Ergänzungen“. Im Vergleich zum bisherigen Stoffumfang werden 10 neue Stoffe zur Latex-Herstellung eingeführt. Für die gefährlichen Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung sind die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter mitgeliefert.

Giftige Stoffe werden in der Latex-Fertigung in nur einem sehr geringen Umfang eingesetzt, so dass die Stoffgemische im Reaktor C18 bzw. im Pre-Emulsionsbehälter nicht als giftig i.S.d. EG-Richtlinie 1999/45/EG einzustufen sind. Die Hauptgefahrenmerkmale der eingesetzten Stoffe bestehen hier in der Entzündlichkeit und Umweltgefährlichkeit.

Sowohl im Monomerentanklager 215 als auch im Erdtanklager 214 Nord findet in den Tanks eine Umbelegung der bereits in den Tanklagern gehandhabten Stoffe statt. Durch die beantragten wesentlichen Änderungen in den Tanklagern werden in der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen somit keine neuen gefährlichen Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung gehandhabt.

Verfahren



Das Verfahren der Latex-Fertigung ist im Register 3.1 – Prozessbeschreibung Latexfertigung – ausführlich beschrieben. Die Beschreibung wird durch ein Blockschema (Abbildung 1) und die relevanten Auszüge aus den R&I-Fließbildern unterstützt. Die Darstellung umfasst alle Prozessschritte von der Vorbereitung (Initiatorlösung, Pre-Emulsionslösung, Neutralisationslösung), über die zweistufige Polymerisation bis hin zur Filtration und der Abfüllung.

Der Reaktor C 18 wird derzeit als Acrylharzreaktor verwendet. Zukünftig sollen in dem Reaktor zusätzlich Polymerdispersionen auf Wasserbasis, Latices, hergestellt werden. Die unterschiedlichen Rezepte können mit den hier beschriebenen Umbauten alternativ gefahren werden.

Emissionen von Luftschadstoffen

Die unbeladene Raumluft aus Gebäude 219 sowie des Monomertanklagers und des Latexraumes wird über die bestehende Notfallentlüftungsanlage, Quelle 21901, über Dach abgeführt.

Die Abgase aus der Produktion Gebäude 219 und den Tanklagern werden in der thermischen Abgasreinigungsanlage (TAR) 219 / Quelle 21902, genehmigt mit Genehmigungsbescheid Az.: 2110-G49/89-Hs/Bk/Sch vom 21.08.1991 und Az: 53.01-100-53.0106/12/0401 H1 vom 30.01.2013, verbrannt.

Es wird keine neue Emissionsquelle errichtet und die bisherigen Emissionen werden durch die geplante Änderung nicht erhöht.

Gerüche werden ausgeschlossen, da an der bestehenden Situation nichts geändert wird und wegen der geschlossenen Fahrweise und Objektabsaugungen am Entstehungsort von manuellen Umfüllvorgängen von Kleinmengen mit Weiterleitung der Objektluft an die vorhandene thermische Abgas Reinigung keine Stoffe nach außen treten.

Geräuschemissionen

Die Installation der für die Produktion benötigten Apparate erfolgt ausschließlich innerhalb eines geschlossenen Gebäudes.

Es werden ca. 3 Rohstofflieferungen pro Tag per lärmarmen Stapler zur Latex-Herstellung gebracht. Der Transport von Fertigwaren erfolgt über eingehauste Rohrleitungen, TKW oder IBC's. Da die genehmigte Produktionskapazität der Anlage nicht geändert wird, ist hier kein Anstieg der Transportvorgänge zu verzeichnen. Weiter werden durch organisatorische Maßnahmen die Transportvorgänge auf ein Minimum reduziert.



Die Transporte außerhalb von Rohrleitungen und Gebäuden finden ausschließlich zu Tageszeiten statt.

Abwasseranfall

Art und Menge des bei Normalbetrieb der Kunstharzanlage anfallenden Abwassers ändern sich durch die geplante Latex-Fertigung nicht.

Für den Standort liegt die wasserrechtliche Genehmigung nach § 59 LWG NW Az.:106.21-1/19 vom 14.05.2007 für das Gesamtabwasser zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation vor.

Das Abwasser der Kunstharz-Fertigung unterliegt im Wesentlichen dem Anwendungsbereich des Anhanges 9 der Abwasser-Verordnung (AbwV). Dies trifft auch auf die geplante Latex-Fertigung zu, da sie ein Teilbereich der Kunstharz-Fertigung ist. Eine Ableitung des Reinigungs-/Spül- Abwassers aus der Behälterreinigung der geplanten Latex-Fertigung nach der wasserrechtlichen Genehmigung ist nicht vorgesehen.

Die aus Sicht des Dezernates 54 - Industrielles Abwasser - erforderlichen Nebenbestimmungen sind in Anlage 2 aufgenommen.

Abfall

Im Normalbetrieb der Anlage fallen keine Abfälle an.

Rückstände und Anhaftungen an den Behälterinnenwänden werden durch Spülvorgänge wieder in den Fertigungsprozess eingeleitet, welche im Rezept zur Herstellung der Latices berücksichtigt werden.

Anfallende leere IBC's oder Fässer werden innerbetrieblich gereinigt oder rekonditioniert.

Abfälle, die bei außerplanmäßigen Reinigungsoperationen der Reaktionsbehälter als Abwasser anfallen werden in geeigneten Behältern gesammelt und der entsprechenden Entsorgung zugeführt.

Vorbeugender Gewässerschutz

Den Antragsunterlagen liegen Sachverständigenbescheinigungen gemäß § 7 (4) VAWs, erstellt durch die TÜV Rheinland Industrie Service GmbH (641/4442/14/03 vom 29.09.2014, 641/4363/15/01 vom 20.02.2015 und 641/4363/15/02 vom 20.02.2015) bei, welche die neue HBV-Anlage Pre-Emulsionsmischer (< 10 m³), die Änderung eines Tanklagers zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Monomeren-tanklager 215) und die Änderung eines Tanklagers zur Lagerung was-



sergefährdender Flüssigkeiten (Erdtanklager 214 Nord) betrachten. Die Grundsatzanforderungen nach § 3 VAwS NRW werden als erfüllt angesehen.

Die aus Sicht des Dezernates 53.1 – VAwS - erforderlichen Nebenbestimmungen sind in Anlage 2 aufgenommen.

Anlagensicherheit

Die Kunstharzfertigung ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 (5a) BImSchG der Axalta Coating Systems Germany GmbH, Standort Wuppertal, Werk 2. Der Betriebsbereich fällt unter die erweiterten Pflichten, da die gehandhabten Mengen gefährlicher Stoffe die Mengenschwellen der Spalte 5 des Anhangs I der 12. BImSchV überschreiten.

Der Fachbereich Anlagensicherheit des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz wurden in diesem Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gemäß § 13 (1) der 9. BImSchV gebeten. Das LANUV erhob keine Bedenken gegenüber der geplanten Änderung und kommt zu dem Ergebnis, dass die vernünftigerweise nicht auszuschließenden Gefahrenquellen ausreichend betrachtet wurden und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Stofffreisetzung, Explosion und Brand sowie geeignete Maßnahmen zur Begrenzung von Auswirkungen störungsbedingter Ereignisse vorgesehen sind.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn



1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Kunstharzfertigung durch Aufbau einer Latex-Fertigung und weitere Änderungen wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Anforderungen aus Rechtsverordnungen

Störfall-Verordnung

Die Kunstharzfertigung ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der Axalta Coating Systems Germany GmbH in Wuppertal. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV mit den erweiterten Pflichten nach §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV. Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als vollstän-



diger Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV beigefügt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zum Sicherheitsbericht gebeten. Das daraufhin vorgelegte Sachverständigen-gutachten (Nr. 1410.4.1.8 vom 13.05.2015) kommt zu der abschließen- den Bewertung, dass die Axalta Coating Systems Germany GmbH die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrun- gen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und deren Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen. Durch das be- antragte Vorhaben vergrößern sich die von der Anlage ausgehenden Gefahren nach praktischem Ermessen nicht. Die sich aus der Störfall- Verordnung ergebenden Pflichten werden erfüllt.

Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Ar- beitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Wuppertal

Seitens der Stadt Wuppertal werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus um- weltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben. Die Prüfung der Immissi- onsorte in den Antragsunterlagen hat ergeben, dass die immissions- schutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm 98 für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindli- chen Planungsrechts entspricht.

Das den Antragsunterlagen beiliegende Brandschutzkonzept der Firma Franke Ingenieure für Brandschutz GmbH, Projektnummer 13 9 212-9 vom 29.09.2014 ist vom städtischen Fachbereich Feuerwehr überprüft worden. Bedenken wurden nicht erhoben, die vorgeschlagenen Neben- bestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen wor- den.

Industrieemissions-Richtlinie

Die Kunstharzanlage fällt unter die Nummer 4.1 h) des Anhangs I der IED-Richtlinie.

Auf Grund der am 02.05.2013 in Kraft getretenen Änderung der 9. BIm- SchV werden nachfolgend die nach § 21 Abs. 5a geforderten Min-



destangaben im Genehmigungsbescheid für Anlagen, welche unter die IED-Richtlinie fallen, dargestellt.

Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers wurden unter anderem als Nebenbestimmungen (Anlage 2) unter Punkt 7 - Gewässerschutz, sowie Punkt 10 - Bodenschutz vorgegeben.

Im Normalbetrieb der Anlage fallen keine Abfälle an, da Rückstände und Anhaftungen an den Reaktorinnenwänden planmäßig wieder in den Prozess eingesetzt werden. Bei außerplanmäßigen Reinigungsoperationen der Reaktionsbehälter können flüssige Abfälle anfallen, die in geeigneten Behältern gesammelt und der entsprechenden Entsorgung zugeführt werden. Die entsprechenden Entsorgungsnachweise liegen der Antragstellerin vor und können bei Bedarf nachgewiesen werden.

Ein Ausgangszustandsbericht (AZB) gem. § 10 BImSchG wurde für die Anlage zur Herstellung von Kunstharzen aufgrund der beantragten Änderung zur Installation einer Latex-Fertigung erstmalig erstellt und liegt den Antragsunterlagen bei.

Die Abluftemissionen der Produktionsreaktoren und der Tankläger werden über die bereits vorhandene thermische Abgasreinigung geführt. Die bereits genehmigten Abluftemissionsbegrenzungen für die Kunstharzanlage werden aufgrund der geplanten Latex-Fertigung nicht verändert.

Eine Erhöhung der bestehenden Lärmsituation der Anlage ist nicht zu besorgen, da alle neu zu installierenden Apparate innerhalb bestehender Betriebsgebäude installiert werden. Die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte an den festgelegten Immissionsorten werden nach Durchführung der Änderung weiterhin eingehalten.

Anforderungen an die regelmäßige Wartung der neuen Latex-Fertigung sind in Form von Nebenbestimmungen umgesetzt. Darunter fallen beispielsweise die Überprüfung zur Einhaltung der festgelegten Emissions-/Immissionswerte bezogen auf die Geräuschemissionen, Emissionen gefasster und diffuser Quellen, sowie die Prüfverpflichtungen und ggf. geforderte Maßnahmen welche sich aus der VAWS NRW ergeben.

Die Produktion ist detailliert im Sicherheitsbericht, bezogen auf verschiedene Situationen, welche abweichend zum Normalbetrieb der Anlage sind beschrieben. Ebenfalls liegen den Antragsunterlagen verschiedene Szenarien bei, die im Rahmen einer PAAG/HAZOP/PHA Untersuchung dargestellt werden. Die im Falle einer Störung getroffenen



Maßnahmen wurden vom LANUV begutachtet. Die im Gutachten vorgeschlagenen Anregungen wurden in Nebenbestimmungen umgesetzt. Diese Maßnahmen umfassen auch weitestgehend die Verminderung von weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzungen bei Störungen des normalen Betriebsablaufes.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Axalta Coating Systems Germany GmbH, Wuppertal nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 18.07.2014 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung durch Aufbau einer Latex-Fertigung und weitere Änderungen und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. **Kostenentscheidung**

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **4.989,50 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **4.989,50 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.



III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.8 genannten genehmigungsbedürftigen Kunstharzfertigung und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 4.989,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 1.870.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 200.000,00 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 6.860,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.



Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) sowie eine Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Wuppertal 2.600,00 Euro betragen. Für die Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung wäre eine Gebühr von 900,00 Euro zu erheben. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW und für eine Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 6.860,00 Euro.

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 09.03.2015 – Az. 53.01-100-53.0079/14/4.1.8v wurde eine Gebühr in Höhe von 1.600,50 Euro erhoben, so dass 160,05 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 6.699,95 Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 4.689,97 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BIm-



SchG der Kunstharzfertigung wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **4.689,50 Euro** festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kunstharzfertigung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.



Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Meinhardt)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG
53.01-100-53.0079/14/4.1.8

Anlage 1
 Seite 1 von 6

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 4 (Antragsunterlagen)

	Anschreiben Antrag vom 18.07.2014	2 Blatt
	Anschreiben Ergänzungen vom 28.08.2014	1 Blatt
	Anschreiben Ergänzungen vom 30.09.2014	7 Blatt
	Anschreiben Korrektur Formular 6 Blatt 1, Seite 1+2 vom 01.10.2014	1 Blatt
	Anschreiben Korrektur Formular 8.5 Blatt 1+2 vom 07.11.2014	1 Blatt
	Anschreiben Ergänzungen vom 08.12.2014	2 Blatt
	Anschreiben Ergänzungen vom 15.04.2015	1 Blatt
	Anschreiben Lieferung AZB vom 24.06.2015	1 Blatt
	Anschreiben (E-Mail) Ergänzungen vom 07.08.2015	2 Blatt
	Anschreiben Ergänzungen vom 21.09.2015	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
1.	Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG	
	Erläuterungen zum Genehmigungsantrag	1 Blatt
	Antrag Formular 1	2 Blatt
	Antrag Formular 1 Blatt 3	4 Blatt
	Formular 2	4 Blatt
	Formular 3	30 Blatt



	Liste der Rohstoffe	9 Blatt
	Formular 4 Blatt 1	8 Blatt
	Formular 4 Blatt 2	1 Blatt
	Formular 4 Blatt 3	2 Blatt
	Formular 5	1 Blatt
	Formular 6 Blatt 1	2 Blatt
	Formular 6 Blatt 2	1 Blatt
	Formular 8.1 Blatt 1 und 2	2 Blatt
	Formular 8.1 Blatt 3	1 Blatt
	Formular 8.2	1 Blatt
	Formular 8.3 Blatt 1 und 2	2 Blatt
	Formular 8.4	1 Blatt
	Formular 8.5	2 Blatt
	Einverständniserklärungen	2 Blatt
	Zertifikat nach ISO 14001:2004	1 Blatt
2.	Lagepläne	
	Auszug aus der Deutschen Grundkarte	1 Blatt
	Lageplan Werk 2	1 Blatt
3.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	22 Blatt
	Ergänzungen zur Anlagen und Betriebsbeschreibung	8 Blatt
	Betriebsanweisung nach § 14 GEFSTOFFV IPDI	1 Blatt



4.	Fließbilder und Pläne	
	Latex Fertigung	8 Blatt
	Monomerentanks	17 Blatt
	Tanklager Nord IPDI-Pumpe	1 Blatt
	Vapour Cloud Sensoren	1 Blatt
	Aufstellungsplan IPDI Pumpe	1 Blatt
5.	Gefahrenabwehrplan (GAB)	
	GAB 219	7 Blatt
	GAB 214 (IST)	5 Blatt
	GAB 214 (SOLL)	5 Blatt
	Aufstellungsplan Geb. 239, 3. OG (EL 117104)	1 Blatt
7.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
	UVP Screening	16 Blatt
	Bebauungsplan	1 Blatt
	Flächennutzungsplan	1 Blatt
8.	Sicherheitsberichte	
	Sicherheitsbericht 219	56 Blatt
	Sicherheitsbericht 214	65 Blatt
10.	Explosionsschutzdokumente	
	Explosionsschutzdokument 2019	24 Blatt
	Explosionsschutzdokument 2014	17 Blatt
11.	Bauvorhaben	



	Bauantrag	16 Blatt
	Brandschutzgutachten	29 Blatt
12.	TÜV	
	Gutachterliche Äußerung nach § 13 Abs. 2 BetrSichV Monomerentanklager	7 Blatt
	Gutachterliche Äußerung nach § 13 Abs. 2 BetrSichV Erdtanklager Nord 214	6 Blatt
	Bescheinigung gem. § 7 Abs. 4 VAWS Pre-Emulsionsmischer	4 Blatt

Ordner 2 von 4 (Sicherheitsdatenblätter, PAAG/PHA)

6.	Sicherheitsdatenblätter	
	2-Ethylhexylmethacrylat	29 Blatt
	2-Ethylhexylacrylat 2-EHA	103 Blatt
	Ammoniaklösung 25%	11 Blatt
	H-2662_AMP 95	8 Blatt
	n-Butylmethacrylat	29 Blatt
	G-1216 GLYCIDYLMETHACRYLATE	14 Blatt
	Methacrylsäure	34 Blatt
	H-558 ALLYL METHACRYLATE	7 Blatt
	H-2662_AMP 90	10 Blatt
	Visiomer Hydroxyethylmethacrylat, HEMA 98	34 Blatt
	IPDI (Isophorondiisocyanat)	33 Blatt
	Isobutylmethacrylat	10 Blatt



	Methylmethacrylat	33 Blatt
	Kresolgemisch	8 Blatt
	Styrol	81 Blatt
	tert. Butylacrylat	45 Blatt
	Ammoniaklösung	45 Blatt
	N-Methylolmethacrylat	6 Blatt
	APS Diammoniumperdisulfat	12 Blatt
	Eleminol JS 2	7 Blatt
	Polystep B1	5 Blatt
	Disponil FES 32	12 Blatt
	Visiomer AMA	10 Blatt
	Sicherheitsdatenblätter	CD
9.	PAAG/HAZOP/PHA	215 Blatt

Ordner 3 von 4 (Ergänzungen)

	Stoffliste	1 Blatt
	Sicherheitsbericht/ Facility Siting	37 Blatt
	Vorläufiger Ausgangszustandsbericht (AZB)	22 Blatt
	Untersuchungskonzept zum AZB	19 Blatt
	§ 7 VAwS – Bescheinigung (Monomerentanklager 215)	7 Blatt
	§ 7 VAwS – Bescheinigung (Erdtanklager 214 Nord)	5 Blatt
	PSM - kritische Anlagenteile (Latexfertigung 219)	2 Blatt
	PHA – Gefahrenanalyse (Monomerentanklager 215)	78 Blatt



	PHA – Gefahrenanalyse (Erdtanklager 214 Nord)	2 Blatt
	PHA – Gefahrenanalyse (IPDI Abtankung 214)	3 Blatt
	Fließbild (IPDI Abtankung 214)	1 Blatt
	Ausgetauschte Seiten Sicherheitsbericht Geb. 219	

Anlage 1

Seite 6 von 6

Ordner 4 von 4 AZB (Ausgangszustandsbericht)

<p>URS</p> <p>Axalta Coating Systems Germany GmbH, Projekt Latex Fertigung, Werk 2, Wuppertal</p> <p>Ausgangszustandsbericht gem. § 10 BImSchG Abs. 1a vom 18.06.2015</p> <p>Projekt-Nr. 46339101</p> <p>+ Anlagen zum AZB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bohrprofile GWM • Probenahmeprotokolle • Analysenberichte • Stoffliste • Literaturliste • Schriftwechsel / Memos 	213 Blatt
---	-----------



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0079/14/4.1.8**

Anlage 2
Seite 1 von 18

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingungen

1. Bauordnungsrecht

1.1 Standortsicherheitsnachweise

Mit den Baumaßnahmen zur Errichtung der neuen unter Abschnitt I. Ziffer 1. Buchstaben a) aufgeführten Anlagenteile der Kunstharzfertigung darf erst begonnen werden, wenn

– die Einzelnachweise der Standsicherheit nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO i. d. F. vom 17.11.2009 (GV NRW S.712 / SGV NRW 232), die nach ihrem Inhalt erst vorgelegt werden können, wenn die Ausführungsplanung erstellt ist, rechtzeitig vor der Bauausführung zur Prüfung durch den Prüfingenieur eingereicht wurden und

– der Prüfbericht des Prüfingenieurs über die Prüfung der Standsicherheit, einschließlich der Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung - SV-VO i. d. F. vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wuppertal vorgelegt wurde.



Auflagen

Anlage 2

Seite 2 von 18

2. Allgemeines

- 2.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 2.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 2.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 2.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 2.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:



- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

3. Bauordnungsrecht/ Brandschutz

- 3.1 Die von den Änderungen betroffenen Feuerwehrpläne sind zu aktualisieren. Hierzu sind die allgemeinen Anforderungen an Feuerwehrpläne der Stadt Wuppertal zu berücksichtigen.
- 3.2 Die Feuerwehrpläne sind mindestens 6 Wochen vor Abnahme oder Inbetriebnahme des Gebäudes der Feuerwehr zur Prüfung vorzulegen.

Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Wuppertal vor der Erstellung eines Entwurfes mit der Abteilung Einsatz und Organisation (Herr Schucka, Tel.: 563- 1312; E- Mail: feuerwehr-plan@stadt.wuppertal.de) abzustimmen.

4. Immissionsschutz

4.1 Baulärm

- 4.1.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Änderung der Kunstharzfertigung inklusive Nebeneinrichtungen, einschließlich



Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (7:00 bis 20:00 Uhr) zu beschränken.

Anlage 2

Seite 4 von 18

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung 4.4 aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt. (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).

- 4.1.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.
- 4.1.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.
- 4.1.4 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den nachfolgend genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten.

Nr.	Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
1	Märkische Str. 270	55 dB(A)	40 dB(A)
2	Hatzfelder Str. 269	55 dB(A)	42 dB(A)



3	Auf dem Brahm 95	55 dB(A)	42 dB(A)
4	Märkische Str. 257-259	65 dB(A)	45 dB(A)

Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.

4.1.5 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §§ 26/28 BImSchG anerkannten Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 4.4 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

4.2 Geräuschimmissionen

4.2.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung und der Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Nr.	Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
1	Märkische Str. 270	55 dB(A)	40 dB(A)
2	Hatzfelder Str. 269	55 dB(A)	42 dB(A)



3	Auf dem Brahm 95	55 dB(A)	42 dB(A)
4	Märkische Str. 257-259	65 dB(A)	45 dB(A)

Anlage 2

Seite 6 von 18

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 4.2.2 Die Einhaltung der Nr. 4.2.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

- 4.2.3 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 5.3.3 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.



Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

4.3 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

4.3.1 Im Abgas der Quelle **21901** dürfen die nachstehend genannten gasförmigen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Gesamtkohlenstoff..... 50 mg/m³

Organische Stoffe der Klasse 1 20 mg/m³

4.3.2 Im Abgas der Quelle **21902** dürfen die nachstehend genannten gasförmigen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid..... 0,10 g/m³

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 0,10 g/m³

4.4 Die Massenkonzentration der in Nr. 4.3.1 und 4.3.2 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und

bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.



- 4.5 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 4.3.1 und 4.3.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Anlage 2

Seite 8 von 18

Der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 4.3.1 und 4.3.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

- 4.6 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 4.5 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

- 4.7 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 4.5 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert



sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

Anlage 2

Seite 9 von 18

4.8 Zur Durchführung der in Nr. 4.5 vorgeschriebenen Messungen sind Messplätze einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

4.9 Emissionen diffuser Quellen

4.9.1 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen (Nr. 5.2.6ff TA Luft)

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.



4.9.2 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

4.9.3 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

4.9.4 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

4.9.5 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

4.9.6 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der



Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

Anlage 2

Seite 11 von 18

4.9.7 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

5. Arbeitsschutz

5.1 Die Tankläger dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden sind und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand befinden (§§ 15 u. 17 BetrSichV).

5.2 Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist unter Berücksichtigung der in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen bzw. fortzuschreiben. Insbesondere sind die Gefährdungen:

- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
- die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen.

5.3 Die bestehenden Betriebsanweisungen sind hinsichtlich der erweiterten bzw. geänderten Anlagenbereiche zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Die Betriebsanweisungen müssen genaue Angaben



über die im Einzelfall für Mensch und Umwelt möglichen Gefahren sowie die zu deren Abwehr erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln enthalten. Auf die sachgerechte Entsorgung gefährlicher Abfälle, das Verhalten im Gefahrenfall und Erste-Hilfe-Maßnahmen ist ebenfalls einzugehen.

Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen. Sie müssen jederzeit von den Beschäftigten eingesehen werden können.

- 5.4 Die explosionsgefährdeten Bereiche sind an ihren Zugängen mit Warnzeichen zu kennzeichnen.
Das Betreten von explosionsgefährdeten Bereichen durch Unbefugte ist zu verbieten.
- 5.5 Bei Instandhaltungsarbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen, bei denen Feuer- oder Heißarbeitserlaubnisscheine erforderlich sind, ist die Durchführung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Instandhaltungsarbeiten durch die verantwortliche Person schriftlich zu bestätigen.

6. Anlagensicherheit

- 6.1 Der Monomerentank 150 im Monomerentanklager 215 ist von der anpassbaren Tankbelegung auszunehmen. Wegen der fehlenden Einperlung darf nur Styrol gelagert werden.
- 6.2 Die Darstellung der Druckluft-Einperlung im Fließbild des Monomerentanks 164 (C-000094) ist zu korrigieren und genau darzustellen.
- 6.3 Die Tanks 150 – 158 und 160 - 168 im Monomerentanklager 215 sind aufgrund ihres Stoffinhalts als sicherheitsrelevant einzustufen und im Sicherheitsbericht als solche zu kennzeichnen. Im Sicherheitsbericht ist außerdem darzustellen, wie und in welcher Weise die Belegung der Lagertanks flexibel angepasst werden kann.



- 6.4 Die Angaben zur Sicherheitsrelevanz aufgrund besonderen Stoffinhalts sind im anlagenbezogenen Sicherheitsbericht „214 Erdtanklager“ im Rahmen der Überarbeitung zu ergänzen.
- 6.5 Die Einstufung der Sicherheitsrelevanz der Gebäude-Abschnitte 219/1 – 219/8 ist zu prüfen und im Rahmen der Überarbeitung des Sicherheitsberichts ggf. zu ergänzen.
- 6.6 Im anlagenbezogenen Sicherheitsbericht der Kunstharzanlage ist darzustellen, nach welchen Kriterien die Positionierung der Gassensoren für die Notentlüftungsanlage erfolgt ist.
- 6.7 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Axalta Coating Systems Germany GmbH, Werk Wuppertal ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Anlage 2

Seite 13 von 18

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.



7. Gewässerschutz

Anlage 2

Seite 14 von 18

- 7.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 7.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) zu prüfen. Die Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAwS NRW sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach durchgeführter Prüfung vorzulegen. (Hinweis: Die Vorlage kann auch durch den prüfenden Sachverständigen erfolgen, sofern der Betreiber der Anlage sicherstellt, z.B. durch Vereinbarung mit diesem, dass die vorgenannte Frist eingehalten wird. Die Pflicht zur Fristwahrung verbleibt jedoch beim Betreiber der Anlage.). Diese Nebenbestimmung wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der bundeseinheitlichen „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) hinfällig.
- 7.3 Die Inbetriebnahme Prüfung von VAwS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat.
- 7.4 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Durch regelmäßige Unterweisung des



Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

- 7.5 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind zu dokumentieren und vom Betreiber vorzuhalten. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 7.6 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 7.7 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen (mindestens jährlich) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 7.8 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.



8. Wasserwirtschaft

Anlage 2

Seite 16 von 18

- 8.1 Das anfallende (Reinigungs-/Spül-)Abwasser aus der Behälterreinigung ist am Entstehungsort mit geeigneten Behältern aufzufangen und der Abfallentsorgung zu zuführen.
- 8.2 Der Nachweis über die Entsorgung des Abwassers ist der Bezirksregierung Düsseldorf jährlich unaufgefordert vorzulegen (industrieabwasser@brd.nrw.de).

9. Abfallwirtschaft

- 9.1 Bei der Baumaßnahme anfallende Abfälle und während des Betriebes der Anlage anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 9.2 Art und Menge sowie der Verbleib (Abfallschlüsselnummer, Angaben zur jeweiligen Entsorgungsanlage, Name des Betreibers, Standort der Anlage, Annahmebeschränkungen, ggf. Entsorgungsnachweis, soweit nach der Nachweisverordnung erforderlich) der bei den Bau- und Demontearbeiten anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sowie des beim Anlagenbetrieb entstehenden Abfalls sind zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- 9.3 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgers beizufügen.



10. Bodenschutz

Anlage 2

Seite 17 von 18

10.1 Es muss sichergestellt sein, dass die Geländearbeiten zum AZB trotz des geplanten Bauvorhabens möglich sind.

10.2 Regelüberwachung

Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers vorgesehen.

In dem finalen Ausgangszustandsbericht (AZB) der URS Deutschland GmbH in Essen vom 18.06.2015 wird im Kapitel 10 ein Vorschlag zur Regelüberwachung gemacht. Demnach wird alle 5 Jahre durch ein Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG das Grundwasser auf die im AZB genannten / in der Anlage verwendeten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) untersucht werden. Für die Probenahme sollen alle Grundwassermessstellen genutzt werden, die auch schon für die Erstellung des AZB verwendet worden sind.

Auf die Regelüberwachung des Bodens wird von Seiten der BZR Düsseldorf verzichtet. Stattdessen wird der Bezirksregierung alle 5 Jahre eine systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen zugesendet. Diese Auswertung von Betriebstagebüchern, ggf. erfolgten Umbauten, Havarien/Produktaustritten oder sonstiger relevanter Ereignisse muss durch einen Gutachter mit einer Zulassung gemäß § 18 BBodSchG vorgenommen werden.

Die Ergebnisse der Regelüberwachung werden schriftlich dokumentiert und der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) unaufgefordert zugestellt.

Falls im Rahmen der Regelüberwachung Belastungen des Grundwassers entdeckt werden, die über das Wertenniveau aus dem AZB hinausgehen, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.



10.3 Rückführungspflicht

Anlage 2

Seite 18 von 18

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0079/14/4.1.8

Anlage 3
Seite 1 von 7

Hinweise

1. Bauordnung und Brandschutz

- 1.1 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben mindestens eine Woche vorher dem Ressort Bauen und Wohnen - Abteilung Baurecht und Denkmalpflege - der Stadt Wuppertal schriftlich mitzuteilen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW). Siehe beiliegendem Vordruck.
- 1.2 Die Bauherrin/der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin/des Bauleiters und der Fachbauleiterin/des Fachbauleiters und einen Wechsel dieser Personen während der Bauausführung dem Ressort Bauen und Wohnen - Abteilung Baurecht und Denkmalpflege - der Stadt Wuppertal mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).
- 1.3 Die Fertigstellung des Rohbaus baulicher Anlagen ist dem Ressort Bauen und Wohnen - Abteilung Baurecht und Denkmalpflege - der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde eine Woche vorher von der Bauherrin/dem Bauherrn oder der Bauleiterin/dem Bauleiter anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 BauO NRW). Der beiliegende Vordruck kann hierfür verwendet werden.
- 1.4 Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist. (§ 82 Abs. 8 BauO NRW) Die abschließende Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde und der Stadt Wuppertal eine Woche vorher anzuzeigen (siehe beiliegenden Vordruck). (§ 82 Abs. 2 BauO NRW). Für die vorzeitige Benutzung der Anlage kann ein gesonderter Antrag nach § 82 Abs. 2 BauO NRW gestellt werden.
- 1.5 Die Bauherrin oder der Bauherr ist verpflichtet, für jede der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 BaustellV genannten Baustellen dem hierfür zuständigen Dezernat 56.1 der Bezirksregierung



Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, die nach der BaustellV vorgeschriebene Vorankündigung zu übermitteln. Sollten Sie zu diesem Hinweis Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Dezernat der Bezirksregierung.

Anlage 3

Seite 2 von 7

- 1.6 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu beachten.

Die BaustellV enthält für den Bauherren insbesondere folgende Pflichten:

- auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

- für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.

- ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt (z. B. Absturzgefahren höher 7m oder Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen) ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

- 1.7 Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 29.01.1982 in der z. Z. geltenden Fassung ist zu beachten.

- 1.8 Die anfallenden Regen- und Schmutzabwässer sind bei Vorhandensein eines Kanals vorschriftsmäßig abzuleiten und der Grundstücksentwässerung zuzuführen. Die Satzung über die



Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 18.12.2002 in der z. Z. geltenden Fassung ist zu beachten. Bei der Errichtung, Änderung oder Instandsetzung der Abwasseranlagen ist § 61a LWG zu beachten.

Anlage 3

Seite 3 von 7

2. Immissionsschutz

2.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

2.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

2.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen



(Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

2.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

2.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 5 von 7

2.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

3. Gewässerschutz

3.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.

Darüber hinaus gilt die VAwS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).

3.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

3.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft -



und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS NRW wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 6 von 7

- 3.4 Wesentliche Änderungen einer Lager-, Abfüll-, oder Umschlaganlage wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge, bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 WHG, oder der Vorlage einer Sachverständigenbescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW.

4. Bodenschutz

- 4.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.



5. Landschafts- und Naturschutz

Anlage 3

Seite 7 von 7

5.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“